

Antrag

der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Zustand und Pflege der Kriegsgräber in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kriegsgräber es in Baden-Württemberg gibt;
2. in welchem Zustand sich die Kriegsgräber in Baden-Württemberg aktuell befinden;
3. ob ein kontinuierliches Pflegekonzept für die Kriegsgräber existiert, das sicherstellt, dass entstandene Schäden und/oder Mängel rasch erkannt und beigelegt werden;
4. wie viele öffentliche Mittel seit 2011 jährlich in die sachgerechte Erhaltung der Kriegsgräber in Baden-Württemberg investiert werden;
5. nach welchen Kriterien die Gelder Friedhöfen mit Kriegsgräberanlagen zugewiesen werden;
6. wie viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen oder öffentlichen Institutionen, die den Zustand der Kriegsgräber betreffen, seit 2011 dem Land und/oder den Kommunen im Land zugegangen sind;
7. ob der Regierung Informationen vorliegen, dass eine Neukonzeption für die Pflege der Kriegsgräber von Expertenseite gefordert wird;
8. welche Vorschläge mit welchem Kostenvolumen bei etwaigen Forderungen unterbreitet wurden;

9. ob die Regierung grundsätzlich Bedarf sieht, das bestehende Pflegekonzept zu reformieren;
10. welche Neuerungen ab wann geplant sind, sollte die Regierung Bedarf sehen, das Pflegekonzept zu reformieren.

26.06.2018

Reich-Gutjahr, Dr. Bullinger, Dr. Timm Kern,
Dr. Aden, Keck, Haußmann FDP/DVP

Begründung

Das „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ (Gräbergesetz) dient dazu, „der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wachzuhalten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben.“

Mit dem Antrag soll geklärt werden, ob Zustand und Pflege der Kriegsgräber in Baden-Württemberg dem Gräbergesetz gerecht werden und wie entstandene Mängel oder Schäden schnell erkannt und beseitigt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 Nr. 6-104/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Kriegsgräber es in Baden-Württemberg gibt;

Zu 1.:

In Baden-Württemberg gibt es 58.831 Einzelgräber und 19.120 qm Sammelgrabfläche, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz – GräbG) fallen.

2. in welchem Zustand sich die Kriegsgräber in Baden-Württemberg aktuell befinden;

Zu 2.:

Nach den dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration vorliegenden Erkenntnissen befinden sich die Kriegsgräber, die unter das Gräbergesetz fallen, in einem gepflegten Zustand.

3. *ob ein kontinuierliches Pflegekonzept für die Kriegsgräber existiert, das sicherstellt, dass entstandene Schäden und/oder Mängel rasch erkannt und beigelegt werden;*

Zu 3.:

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007 sollen die Gräber eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten und sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Nach der GräbVwV sind die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern, in Baden-Württemberg den Gemeinden, gepflegt und unterhalten.

4. *wie viele öffentliche Mittel seit 2011 jährlich in die sachgerechte Erhaltung der Kriegsgräber in Baden-Württemberg investiert werden;*

Zu 4.:

Der Bund ersetzt die den Friedhofsträgern entstehenden Kosten für die Erhaltung der Kriegsgräber. Die hierfür vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden im Landeshaushalt vereinnahmt und aus diesem an die Friedhofsträger ausbezahlt. Dabei können die Länder nach § 10 Absatz 6 GräbG Rücklagen für unvorhergesehene Mehrbedarfe oder größere Sanierungsmaßnahmen bilden.

Die öffentlichen Mittel, die seit 2011 jährlich auf diesem Wege für die sachgerechte Erhaltung der Kriegsgräber in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt wurden, sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Zahlungen an die Friedhofsträger (gerundete Beträge in Euro)
2011	2.217.034
2012	2.504.399
2013	2.475.410
2014	2.526.047
2015	2.736.026
2016	2.956.927
2017	2.798.891
2018	1.523.604
	Stand: 16. Juli 2018

Hinzu kommen gegebenenfalls Mittel, die von den Gemeinden zusätzlich für die Erhaltung der Kriegsgräber geleistet werden. Zu deren Höhe liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Informationen vor.

Die aus Kap. 0302 Tit. 633 04 des Staatshaushaltsplanes an die Friedhofsträger geleisteten Zahlungen setzen sich zusammen aus:

- Pauschale für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 – GräbPauschV 2017/2018) zur Erstattung der Aufwendungen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 GräbG.
- Ruherechtschädigung in Form einer Pauschale, für den Vermögensnachteil, der dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks durch den dauerhaften Bestand eines Grabes im Sinne des Gräbergesetzes (Ruherecht) entsteht (§ 3 Absatz 1 GräbG).

- Zuwendungen für größere Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen, die auf Einzelantrag aus der Rücklage finanziert werden.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat im Jahr 2014 zum Gedenken an den Ausbruch des Ersten Weltkriegs vor 100 Jahren eine Förderinitiative begründet, mit der vorrangig Grablagen von Toten des Ersten Weltkriegs, grundsätzlich aber auch andere Gräber nach dem GräbG, instandgesetzt werden sollen. Hierfür können Mittel aus der gebildeten Rücklage in Anspruch genommen werden. Die Förderinitiative ist noch nicht abgeschlossen.

5. nach welchen Kriterien die Gelder Friedhöfen mit Kriegsgräberanlagen zugewiesen werden;

Zu 5.:

Die an die Friedhofsträger weiterzugebenden Pauschsätze zur Erstattung der Aufwendungen für die Pflege der Gräber nach § 1 Absatz 2 GräbG betragen für Einzelgräber 23,15 Euro/Einzelgrab und für Sammelgrabflächen 7,23 Euro/qm.

Die Ruherechtsentschädigung wird für den Vermögensnachteil gewährt, der den Friedhofsträgern durch den dauerhaften Bestand eines Grabes im Sinne des Gräbergesetzes (Ruherecht) entsteht.

6. wie viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen oder öffentlichen Institutionen, die den Zustand der Kriegsgräber betreffen, seit 2011 dem Land und/oder den Kommunen im Land zugegangen sind;

Zu 6.:

Beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration ist eine Eingabe seit 2011 aktenkundig, mit der auf eine im Hinblick auf die zum Teil nicht mehr lesbare Beschriftung sanierungsbedürftige Grablage hingewiesen wurde. Nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeinde wurde von dieser eine kurzfristige Beseitigung des Mangels in Aussicht gestellt.

7. ob der Regierung Informationen vorliegen, dass eine Neukonzeption für die Pflege der Kriegsgräber von Expertenseite gefordert wird;

8. welche Vorschläge mit welchem Kostenvolumen bei etwaigen Forderungen unterbreitet wurden;

9. ob die Regierung grundsätzlich Bedarf sieht, das bestehende Pflegekonzept zu reformieren;

10. welche Neuerungen ab wann geplant sind, sollte die Regierung Bedarf sehen, das Pflegekonzept zu reformieren.

Zu 7., 8., 9. und 10.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration